

Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien

Mit Beschluss des Senates vom 17. Juni 2004 wurde der Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung abgeändert. Die Änderungen betreffen insbesondere den Entfall des Schwerpunktfaches "Bodenfunde", das nunmehr bei den jeweiligen anderen Schwerpunktfächern inhaltliche Berücksichtigung findet. Innerhalb des gewählten Schwerpunktfaches ist zudem die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst vorgesehen.

Weiters wurden bei gleichbleibender Summe der vorgeschriebenen Semesterstunden Verschiebungen im Fächerkanon zur besseren Nutzung der Ressourcen und zur Straffung des Lehrangebotes vorgenommen.

Schließlich wurden die bisherigen §§ 12 und 39 als entbehrlich gestrichen und die bisherigen §§ 40 und 41 zusammengefasst, die bisherigen §§ 13 bis 41 haben daher nunmehr die Bezeichnung §§ 12 bis 38.

In der nachfolgenden vollständigen Wiederverlautbarung des Studienplanes werden die textlichen Änderungen in *kursiver* Schrift dargestellt:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze

§ 1. Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z. 3 UniStG, Anlage 1 Z. 2a 15 zum UniStG sowie das **Qualifikationsprofil (Anhang I)** bestimmt.

Gesamtstundenausmaß

§ 2. Das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 270 Semesterstunden. Davon entfallen 243 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 27 Semesterstunden auf freie Wahlfächer.

Studienabschnitte

§ 3. (1) Das Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 65 Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst acht Semester und 205 Semesterstunden. Die 27 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet, *können aber bereits auch im ersten Studienabschnitt absolviert werden.*

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt einen Spezialisierungsbereich zu wählen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil. *Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.*

Zweiter Teil Studienordnung

Erster Abschnitt Studienabschnitte und Stundenverteilung

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach / <i>konservatorisch-restauratorische Praxis</i>	36 SemSt
2. <i>Konservierungswissenschaften - Restaurierung</i>	8 SemSt
3. Naturwissenschaften	9 SemSt
4. Geisteswissenschaften	6 SemSt
5. Darstellungsmethoden	6 SemSt

Gesamt 65 SemSt

§ 5. (1) Als **Studieneingangsphase** gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat die **Orientierungsveranstaltungen** gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat zur **studienbegleitenden Beratung** Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung einzurichten.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach / <i>konservatorisch-restauratorische Praxis</i>	116 SemSt
2. <i>Konservierungswissenschaften - Restaurierung</i>	16 SemSt
3. Naturwissenschaften	17 SemSt
4. Geisteswissenschaften	15 SemSt
5. Darstellungsmethoden	4 SemSt
6. Diplomarbeit	10 SemSt

Gesamt 178 SemSt

(2) Die 27 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

Pflichtfächer

§ 7. (1) Die Aufteilung der Pflichtfächer aus §§ 4 und 6 enthält Anhang II.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach / konservatorisch-restauratorische Praxis bezeichnet.

Zweiter Abschnitt Pflichtfächer

Aufteilung und Bekanntmachung

§ 8. (1) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.

Schwerpunktausbildung/Spezialisierung

§ 9. (1) Die Spezialisierung beginnt mit dem dritten Semester. Die Studierenden sind verpflichtet, zwischen den Fachbereichen Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil zu wählen. Die Studierenden sind verpflichtet, sowohl die den einzelnen Fachbereichen als auch die allgemeinen, allen 4 Fachbereichen gemeinsam zugeordneten theoretischen, praktischen und künstlerischen Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu belegen. *Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.*

(2) Nach Abschluss des Diplomstudiums besteht Anspruch auf ein allgemein gültiges Diplomprüfungszeugnis, weiters auf ein besonderes Zeugnis, das auf die Spezialisierung hinweist. Der Anspruch darauf wird durch ein schriftliches Ansuchen bei der Studiendekanin/dem Studiendekan geltend gemacht.

(3) Studierende im 1. Studienabschnitt sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnittes zu belegen.

Dritter Abschnitt Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen in einer fremden Sprache

§ 10. (1) Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die Studiendekanin/der Studiendekan zustimmt.

Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts

§ 11. (1) **Vorlesungen** weisen wenig Interaktion zwischen Studierenden und Lehrveranstaltungsleitern/innen auf, dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

(2) **Übungen** dienen der Erprobung und Schulung der wissenschaftlichen, praktischen und künstlerischen Fähigkeiten der Studierenden.

(3) **Künstlerischer Einzelunterricht** ist eine Mischform von theoretischen, wissenschaftlichen, künstlerisch/praktischen Lehrinhalten. Der künstlerische Einzelunterricht findet besonders im zentralen künstlerischen Fach Berücksichtigung.

- (4) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen und künstlerischen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständige wissenschaftliche Referate/Arbeiten zu fordern. Auf die mündliche Präsentation wird besonderer Wert gelegt.
- (5) **Exkursionen** sind Lehrveranstaltungen, die der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts dienen.

Vierter Abschnitt ECTS- Anrechnungspunkte

- § 12. (1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.
- (2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.
- (3) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden maximal *65 Anrechnungspunkte* und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal *33 Anrechnungspunkte* zugeteilt.
- (4) Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden *10 Anrechnungspunkte* zugeteilt.

Erster Studienabschnitt

§ 13. (1) Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für den ersten Studienabschnitt:

1. Zentrales künstlerisches Fach / <i>konservatorisch-restauratorische Praxis</i>	36 ECTS
2. <i>Konservierungswissenschaften – Restaurierung</i>	8 ECTS
3. Naturwissenschaften	9 ECTS
4. Geisteswissenschaften	6 ECTS
5. Darstellungsmethoden	6 ECTS
Gesamt	65 ECTS

- (2) Dem Arbeitspensum im ersten Studienjahr/ersten Studienabschnitt werden maximal *65 Anrechnungspunkte* und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal *33 Anrechnungspunkte* zugeteilt; das bedeutet, dass jede abgehaltene Lehrveranstaltungsstunde einen Anrechnungspunkt erhält.

Zweiter Studienabschnitt

§ 14. (1) Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für den zweiten Studienabschnitt:

1. Zentrales künstlerisches Fach / <i>konservatorisch-restauratorische Praxis</i>	116 ECTS
2. <i>Konservierungswissenschaften - Restaurierung</i>	16 ECTS
3. Naturwissenschaften	17 ECTS
4. Geisteswissenschaften	15 ECTS
5. Darstellungsmethoden	4 ECTS
6. Diplomarbeit	10 ECTS
Gesamt	178 ECTS

- (2) Freie Wahlfächer 27 ECTS
Die freien Wahlfächer sind in ECTS dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

(3) Dem Arbeitspensum im zweiten Studienabschnitt werden *205 Anrechnungspunkte* und damit dem Arbeitspensum eines jeden Semesters maximal *26 Anrechnungspunkte* zugeteilt; das bedeutet, dass jede abgehaltene Lehrveranstaltungsstunde einen Anrechnungspunkt erhält, wobei die freien Wahlfächer dem zweiten Abschnitt zugeordnet sind.

Dritter Teil Prüfungsordnung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Mündliche und schriftliche Prüfungen

- § 15.** (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenartigen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer künstlerischen, wissenschaftlichen Berufsvorbildung für akademische Konservatoren/innen – Restauratoren/innen erwartet werden können.
- (2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob der/die Kandidat/in den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge sowohl kennt als auch verstanden hat, und das erlernte Wissen umsetzen kann.
- (3) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern die Studiendekanin/der Studiendekan zustimmt.
- (4) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.
- (5) Bei mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen hat der/die Leiter/in am Anfang der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, ob das Schwergewicht der Prüfung eher im Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des Kandidaten im Bereich des in der Lehrveranstaltung vorgetragenen Stoffes unter Beachtung bekanntgegebener Studienbehelfe oder eher im Nachweis der Fähigkeit liegt, im Fach methodisch einwandfrei und selbständig zu arbeiten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungsstoffes stammen.
- (6) Der/die einzelne Kandidat/in soll nicht länger befragt werden, als die Konzentrationsfähigkeit eines/r durchschnittlichen Kandidaten/in währt. Die Befragung des/r einzelnen Kandidaten/in soll im Allgemeinen nicht länger als eine halbe Stunde dauern.
- (7) Treten mehrere Kandidaten/innen zum selben Termin an, sollen nach Tunlichkeit nicht mehr als vier Kandidaten/innen zugleich geprüft werden. In solchen Fällen soll die gemeinsame Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Jede/r Kandidat/in soll nur solche Fragen erhalten, die nicht bereits von anderen Kandidaten/innen im Wesentlichen oder auch nur teilweise richtig beantwortet wurden.
- (8) Das Prüfungsprotokoll (§ 57 Abs. 3 UniStG) ist dem/r Kandidaten/in, der/die die Prüfung anfechten will, auf sein/ihr Verlangen offenzulegen. Aus Gründen der Überwachung der Prüfungsdisziplin steht es dem/der Studiendekan/in zu, die Prüfungsprotokolle eines/r Prüfers/in einzusehen. Im Übrigen dürfen die Prüfungsprotokolle nicht weitergegeben werden.
- (9) Das Prüfungsprotokoll ist vom/von der Prüfer/in im Ordinariat für Konservierung und Restaurierung aufzubewahren.

Begrenzung des Prüfungstoffes und Durchführung von Prüfungen

§ 16. (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß entsprechende Weise zu begrenzen. Dabei ist auf das den Teilgebieten der einzelnen Fächer im Anhang zum Studienplan zugewiesene Semesterstundenausmaß entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck sind vom/von der Prüfer/in geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekanntzugeben.

Zum Prüfungstoff gehören die Lehrinhalte der bekanntgegebenen Studienbehelfe und der aktuellen Lehrveranstaltungen des/r Prüfers/in. Aktuell sind Lehrveranstaltungen des laufenden und des vorangegangenen Semesters.

(3) Der/die Prüfer/in hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was den/die Kandidaten/in diskreditiert oder in seiner/ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

(4) Prüfungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 3 verstoßen, weisen einen schweren Mangel im Sinne von § 60 Abs. 1 UniStG auf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verstoß Einfluss auf das Prüfungsergebnis hatte.

Prüfungen aus Pflichtfächern

§ 17. Das zentrale künstlerische Fach ist laufend zu prüfen. Laufende Prüfung bedeutet die Feststellung des Studienerfolgs über das gesamte Semester.

§ 18. (1) Prüfungen aus Pflichtfächern und aus freien Wahlfächern, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges. Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekanntzugeben.

(3) Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern höchstens 90 Minuten.

Studienbehelfe

§ 19. (1) Die vorgeschriebenen Studienbehelfe sind rechtzeitig bekanntzugeben. Rechtzeitig ist die Bekanntmachung eines Studienbehelfs, wenn sie spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin erfolgt.

(2) Über die Eignung eines Studienbehelfes nach Art und Inhalt entscheidet der/die Prüfer/in. Dabei soll der/die Prüfer/in die in Abs. 1 festgehaltenen Kriterien beachten.

(3) Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete.

(4) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen des zukünftigen künstlerischen und wissenschaftlichen Wirkungsbereiches eines/r Konservators/in – Restaurators/in zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

§ 20. (1) Eine wesentliche Aufgabe der Studienbehelfe ist es, den Prüfungsstoff auch dem Umfang nach zu begrenzen. Über den geeigneten Umfang des Studienbehelfes entscheidet der/die Prüfer/in.

(2) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im Wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann.

(3) Eine Semesterstunde entspricht der Zahl der pro Semester vorgesehenen Unterrichtswochen mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist somit von Bedeutung, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einem/r didaktisch sinnvoll Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können.

(4) Als Studienbehelf kann auch ein den Umfang im Sinne der Abs. 1 bis 3 übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat der/die Prüfer/in den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekanntzugeben.

(5) Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil der/die Kandidat/in Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff (§ 4) entstammen, noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

Prüfungswiederholung in kommissioneller Form

§ 21. (1) Bei der kommissionellen Wiederholungsprüfung soll der/die Kandidat/in grundsätzlich nicht länger als 45 Minuten befragt werden. Dem/r Kandidaten/in sind zumindest vier Fragen zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Prüfungssenates den/die Kandidaten/in gleich lang befragt. Einzelne Mitglieder des Prüfungssenates können auch auf ihr Fragerecht verzichten, wenn sie sich bereits aufgrund der Befragung durch die anderen Mitglieder des Prüfungssenates ein ausreichendes Bild über die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten des/r Kandidaten/in gemacht haben.

(2) Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterschreiben und im Studiendekanat aufzubewahren.

(3) Dem vom/n der Studiendekan/in zu bildenden Prüfungssenat können bis zu 10 Prüfer angehören.

Sonstige Diplomvoraussetzungen

§ 22. Vor Antritt zur letzten Teilprüfung der Diplomprüfung muss auch das zentrale künstlerische Fach abgeschlossen sein.

Zweiter Abschnitt Zulassungsprüfung

Allgemeines

§ 23. (1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat fachlich geeignete Prüfer/innen für die Zulassungsprüfung heranzuziehen. Dem Zulassungsprüfungssenat haben wenigstens drei, jedoch *höchstens zehn Personen anzugehören* (§ 10 Abs. 2 Universitätssatzung).

(3) Durch die Zulassungsprüfung wird über die Aufnahme der Studierenden in die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung entschieden.

Kenntnis der deutschen Sprache

§ 24. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache spätestens am Beginn des zweiten Semesters nachzuweisen.

Prüfungsmethoden und Prüfungsaufgaben

- § 25. (1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Dieser Termin ist ein Jahr vorher im Studienführer bekanntzugeben.
- (2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt zugleich mit der Abgabe einer Mappe mit künstlerischen Arbeitsproben.
- (3) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen und wissenschaftlichen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung.
- (4) Die Zulassungsprüfung, die vom Prüfungssenat beurteilt wird, gliedert sich in drei Teile.
- a. Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den Kandidaten/innen vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben (Mappe).
 - b. Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über zwei- und dreidimensionale gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Bildhauerei, Malerei und Graphik.
 - c. Der dritte Teil besteht aus einer mündlichen/schriftlichen Prüfung aus dem Fachbereich Kunstgeschichte und einer schriftlichen Prüfung aus dem Fach Naturwissenschaften (Unterlagen zur Vorbereitung werden zur Verfügung gestellt).
- (5) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung des/r Bewerbers/in in die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung wird vom Prüfungssenat getroffen.
- (7) Der/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung kann dem Prüfungssenat mehrere Kandidaten/innen vorschlagen.
- (8) Die Zulassungsprüfung kann zu den jeweiligen Zulassungsprüfungsterminen mehrmals wiederholt werden.
- (9) Die Studierenden erfahren das Ergebnis der Zulassungsprüfung durch Aushang.

Dritter Abschnitt

Diplomarbeit und Diplomprüfung

- § 26. (1) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Der/die Studierende ist berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.
- (2) Wissenschaftliche Fächer der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung sind: Konservierungswissenschaften - Restaurierung, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften.

§ 27. (1) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach - je nach Spezialisierungsbereich - zu entnehmen. Der/die Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder ein Thema aus einigen Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen.

- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen (konservierungs-restaurierungsrelevanten) Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen.
- (4) Der künstlerische Teil und der schriftliche Teil sind gesondert zu beurteilen. Das Ergebnis ist in einer Gesamtnote zusammenzufassen.
- (5) Die Studierenden haben das Thema und den/die Betreuer/in der künstlerischen Diplomarbeit vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Der schriftliche Teil ist den Mitgliedern des Prüfungssenats eine Woche vor Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit vorzulegen.

Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung

- § 28. (1) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden kommissionellen Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung.
- (2) Der/die Studiendekan/in hat für die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüfer/innen angehören können.
- (3) Der/die Betreuer/in der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.
- (4) Der/die Studiendekan/in ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungssenates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekanntzugeben.

Vierter Abschnitt Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes

Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes

- § 29. Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:
1. Zentrales künstlerisches Fach / konservatorisch-restauratorische Praxis
 2. Konservierungswissenschaften - Restaurierung
 3. Naturwissenschaften
 4. Geisteswissenschaften
 5. Darstellungsmethoden

Laufende Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches

- § 30. (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils 18 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden vom/n der Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gemeinsam mit dem Lehrpersonal abgehalten.
- (2) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen.
- (3) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(4) Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Konservierung und Restaurierung und deren Spezialisierungsschwerpunkten. Zugleich soll erkennbar sein, für welche Spezialisierungsrichtung der/die Studierende geeignet ist.

(5) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(6) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn der/die Studierende einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweist oder mehr als 20 % der für das zentrale künstlerische Fach vorgesehenen Semesterstunden fehlt.

(7) Die Beurteilung erfolgt durch den/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(8) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für den zweiten Abschnitt.

(9) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht aus der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung *kann* auch in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen (§ 11 Abs. 1 Universitätssatzung).

Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften

§ 31. (1) Die Prüfung aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/r Kandidaten/in im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei und selbständig konkrete Aufgabenstellungen der Konservierung und Restaurierung zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften sind von allen Studierenden der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu absolvieren.

Fünfter Abschnitt Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes

Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes

§ 32. Der zweite Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach / konservatorisch – restauratorische Praxis
Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil. *Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.*

2. Konservierungswissenschaften - Restaurierung
Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil. *Die Spezialisierung auf*

Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.

3. Naturwissenschaften

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

4. Geisteswissenschaften

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

Laufende Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches

§ 33. (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im zweiten Studienabschnitt über sieben Semester mit jeweils *18 Semesterstunden* abgehalten, nur im neunten und zehnten Semester sind jeweils *4 Semesterstunden* dafür vorgesehen. Diese abgehaltenen Lehrveranstaltungen werden vom/n der Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gemeinsam mit dem Lehrpersonal abgehalten.

(2) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer insgesamt drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach darf längstens vier Semester zurückliegen.

(3) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(4) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen in den Spezialisierungsbereichen Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil. *Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.*

(5) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(6) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn der/die Studierende einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweist oder mehr als 20 % der für das zentrale künstlerische Fach vorgesehenen Semesterstunden fehlt.

(7) Die Beurteilung erfolgt durch den/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(8) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht aus der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung *kann* auch in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen (*§ 11 Abs. 1 Universitätssatzung*).

Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften

§ 34. (1) Die Prüfungen aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/r Kandidaten/in im Bereich des Faches, als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei und selbständig konkrete Aufgabenstellungen der Konservierung und Restaurierung zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften sind von den Studierenden je nach Vorschrift des von ihnen gewählten Spezialisierungsbereiches zu absolvieren.

Vierter Teil Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 35. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 36. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 37. Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge (I und II) am 1. Oktober 2004 in Kraft und ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden des Studiums der Konservierung und Restaurierung anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleiben unberührt.

Übergangsbestimmungen

§ 38. (1) *Die Studierenden sind verpflichtet, alle im neuen Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes zu absolvieren.*

(2) *Nach Unterstellung unter diesen Studienplan sind die nach der alten Studienordnung abgelegten Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern zählen, unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der/die Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, anzuerkennen.*

(3) *Nach Unterstellung unter diesen Studienplan sind die nach dem alten Studienplan abgelegten Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der/die Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als Wahlfächer in jenem Stundenausmaß anzuerkennen, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.*

(4) *Umfasste das Fach, dessen abgelegte Prüfung anerkannt wird, Teilbereiche, die nach dem neuen Studienplan vom entsprechenden Fach nicht mehr umfasst sind, so sind diese Teilbereiche als Wahlfachstunden anerkennbar.*

(5) *Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung angerechnet wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, sind die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anrechenbar.*

Anhang I

Qualifikationsprofil

Die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung beschäftigt sich mit der aktiven Erhaltung von Kunst- und Kulturgütern, die durch ihren geschichtlichen, künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Wert unersetzbare Dokumente sind, und deren Erhaltung somit im öffentlichen Interesse steht. Grundlegende Aufgabe des/r Restaurators/in ist der Schutz des Kulturgutes zum Nutzen dieser und künftiger Generationen. Der/die Restaurator/in trägt zum Verständnis für das Kulturgut bei, und dies im Bewusstsein seiner/ihrer ästhetischen und historischen Bedeutung und unter Wahrung seiner/ihrer materiellen Unversehrtheit. Der/die Restaurator/in übernimmt die Verantwortung für die Untersuchung, die Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an dem Kulturgut sowie die Dokumentation aller Verfahren und führt diese aus.

Das Studium sollte die Qualitätskriterien auf höchstem Niveau erfüllen, mit dem Ziel, der Einzigartigkeit des Kulturguts Geltung zu verschaffen. Sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung sind von großer Wichtigkeit und sollten ausgewogen aufeinander abgestimmt werden. Ein Gleichgewicht zwischen Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften ist unerlässlich.

Grundsatzpapiere:

- Statuts de la Confédération Européenne des Organisations de Conservateurs – Restaurateurs (E.C.C.O.)
- The Conservator – Restorer: A Definition of the Profession, ICOM Kopenhagen 1984
- E.C.C.O. – Berufsrichtlinien (I – III) 1993 – 1994
- E.C.C.O. – Professional Guidelines 2001

Mindeststudiendauer: 10 (2 + 8) Semester

Prüfungen: 1 Diplomprüfung (Diplomarbeit)

Akad. Grad: Mag.art.

Der erste Studienabschnitt führt die Studierenden in die Grundlagen der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ein. Eine Studieneingangsphase in den ersten zwei Semestern soll einen Überblick über die Fachgebiete der einzelnen Disziplinen vermitteln.

Der zweite Studienabschnitt dient der Spezialisierung und Vertiefung.

Das Studium der Konservierung und Restaurierung ist eine praxisbezogene Ausbildung, die auf einem fundierten geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterbau beruht, wobei die verschiedenen Lehrstoffe nicht unabhängig und für sich selbst vermittelt werden sollten, sondern stets im Hinblick auf die Konservierung und Restaurierung und die gegenseitigen Wechselbeziehungen. Der/die Konservator/in – Restaurator/in (akademische/r Restaurator/in) muss in der Lage sein, komplexe restauratorische Probleme im Gesamtzusammenhang zu erkennen, zu analysieren und zu dokumentieren, sowie Interventionen nach neuestem Wissensstand durchzuführen. Die Restaurierung bedarf immer der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Anhang II

Aufteilung der Pflichtfächer

<i>Studiendauer:</i>	10 Semester
<i>Gesamtstundenanzahl:</i>	270
<i>Davon 10 % freie Wahlfächer:</i>	27 Semesterstunden *
<i>Erster Studienabschnitt:</i>	Zwei Semester und 65 Semesterstunden
<i>Zentrales künstlerisches Fach:</i>	pro Semester 18 Semesterstunden
<i>Zweiter Studienabschnitt:</i>	acht Semester und 205 Semesterstunden
<i>Zentrales künstlerisches Fach:</i>	sechs Semester je 18 Semestestunden das neunte und zehnte Semester je 4 Semesterstunden
<i>Diplom:</i>	10 Semestersunden

* Es wird den Studierenden empfohlen, als freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen thematischen Zusammenhang mit dem Studium der Konservierung und Restaurierung aufweisen.

Stundenaufteilung

1.Studienabschnitt		65
Zentrales Künstlerisches Fach – konservatorisch-restauratorische Praxis		36
Zentrales Künstlerisches Fach I-II	P	36
Konservierungswissenschaften - Restaurierung		8
Einführung in die Konservierungspraxis I-II (SEM)	P	4
Historische Technologie, Handwerkstechniken und Herstellungsverfahren I-II (Ü) <i>(Maltechnik, Holzbearbeitung, Steinbearbeitung, Metallbearbeitung, Textiltechnik)</i>	P	4
Naturwissenschaften		9
Chemische Grundlagen für Restauratoren (VL)	P	3
Einführung in die Werkstoffkunde für Restauratoren I-IV (VL)	P	4
Mikroskopie für Restauratoren (Ü)	P	1
Laborpraxis für Restauratoren & Health and Safety (Ü)	P	1
Geisteswissenschaften		6
Kunstgeschichte I-II (Zyklus I-II) (VL)	P	4
Aspekte zur Geschichte der Kunst (SEM)	P	2
Darstellungsmethoden		6
Aktzeichnen / Naturstudium I-II (Ü)	P	4
Fotodokumentation für Restauratoren (Ü)	P	2
Empfohlene freie Wahlfächer		
Einführung ins kulturwissenschaftliche Arbeiten (SEM)		

2.Studienabschnitt					G	O	S	T	205
Zentrales Künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis									116
Zentrales Künstlerisches Fach III - VIII					P	P	P	P	108
Zentrales Künstlerisches Fach IX - X					P	P	P	P	8
Konservierungswissenschaften - Restaurierung									16
Theorie und Praxis der Denkmalpflege I (VL)					P	P	P	P	2
Theorie und Praxis der Denkmalpflege II – Seminar/ Exkursion (SEM)					P	P	P	P	2
Vorbeugende Konservierung I – Pflege- und Erhaltungsstrategien (VL)					P	P	P	P	2
Vorbeugende Konservierung II - Pflege- und Erhaltungsstrategien (SEM)					P	P	P	P	2
Biogene Schädigung von Kunstwerken, Prävention und Bekämpfung (VL)					P	P	P	P	2
Ausstellungs- und Sammlungsbetreuung (SEM, Ü) (in den Fachbereichen)*					P	P	P	P	2
Konservierungstechnologisches Seminar (SEM) (in den Fachbereichen)*					P	P	P	P	2
Historische Technologie, Handwerkstechniken u. Herstellungsverfahren (VL, SEM, Ü) (in den Fachbereichen)* <i>(Maltechnik II, Gemäldekopie, Fassmalerei und Vergoldung, Holzbearbeitung II, Metallbearbeitung II, Goldschmiedekunst, Spanabhebende Techniken, Gießen, Modellieren, Keramikproduktion, Glasproduktion, Steinbearbeitung II, Textiltechnik II, Nichtgewebte Textiltechnik, Färbetechnik, Traditionelle Färbetechniken, Historische Schnittkunde, Historische Konstruktionslehre und Statik)</i>					P	P	P	P	2

G	O	S	T

Naturwissenschaften					17
Werkstoffkunde für Restauratoren (VL) (in den Fachbereichen)* <i>(Stein u. mineralische Werkstoffe, Glas, Keramik, Textil, Naturfarbstoffe, Holz, Kunststoffe in Industrie und Kunst, Metall, Edelsteinkunde u.a.)</i>	P	P	P	P	2
Lösungsmittel in der Restaurierung (VL)	P	P	P	P	2
Synthetische Binde- und Klebemittel in der Restaurierung (VL)	P	P	P	P	2
Natürliche Binde- und Klebemittel in der Restaurierung (VL)	P	P	P	P	2
Farbenlehre für Restauratoren (VL)	P	P	P	P	1
Farbenchemie für Restauratoren (VL)	P	P	P	P	2
Grundlagen der Pigment- und Bindemittelbestimmung (SEM)	P	P	P	P	2
Instrumentelle Untersuchungsmethoden in der Restaurierung (VL)	P	P	P	P	1
Spezielle Untersuchungsmethoden in der Restaurierung (SEM) <i>(Strahlendiagnostik, Untersuchungsmethoden Stein, u.a.)</i>	P	P	P	P	1
Untersuchungstechnisches Praktikum (Ü) (in den Fachbereichen)* <i>(Pigment- und Bindemittelbestimmung, Gesteinsbestimmung u. Gesteinsuntersuchung, Mikroskopie, Dünnschliff- Mikroskopie, Mikroskopische Bestimmung von Fasern und Holz, Farbstoffanalytik, Röntgenbeugung, Rasterelektronenmikroskopische Untersuchungen an Kunstobjekten, Untersuchung von Metallen, Lösungsmittel und Reinigungsmethoden, Fassungstechnische Untersuchungen, u.a.)</i>	P	P	P	P	2
Geisteswissenschaften					15
Kunstgeschichte Moderne / zeitgenössische Kunst (Zyklus III-IV) (VL)	P	P	P	P	2
Österreichische Kunstgeschichte (Zyklus V) (VL, SEM)	P	P	P	P	2
Ikonographie und Stilkunde (VL, SEM)	P	P	P	P	2
Ornamentik (VL, Ü)	P	P	P	P	1
Quellenschriften für Restauratoren (SEM)	P	P	P	P	2
Übungen vor Originalen (SEM)*	P	P	P	P	2
Kostümkunde (VL)				P	2
Geschichte und Typologie von Textilien (VL, SEM)				P	2
Polychromie von Architektur und Plastik (VL)			P		1
Geschichte des Kunstgewerbes (VL)		P			2
Geschichte von Industrie und Technik (VL, SEM)		P			2
Darstellungsmethoden					4
Aktzeichnen / Naturstudium III (Ü)	P	P	P	P	2
Zeichnerische Analyse für Restauratoren (Ü) (in den Fachbereichen) <i>(Technisches Zeichnen, Konstruktionszeichnen, Kostümkundliches Zeichnen)</i>	P	P	P	P	2

Diplom (wahlweise)	10
Künstlerische Diplomarbeit	10
Wissenschaftliche Diplomarbeit wahlweise in den Fächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften	10

Empfohlene freie Wahlfächer	27
Einführung ins kulturwissenschaftliche Arbeiten (SEM)	
Einführung in die Konservierungspraxis – Atelier- und Baustellengespräche (SEM, Ü)	
Exkursion (SEM)	
Spezielle Technologien und Methoden in der Restaurierung (Ü)	
Fotodokumentation für Restauratoren II (Ü)	

Englisch für Restauratoren (SEM)
Betriebsmanagement (VL)
Projektarbeit in Einrichtungen (Abteilungen) der Universität
Bauformenlehre und Stilkunde (VL)
Archäologie (VL, SEM, Ü)
Museologie (VL, SEM)
Kultur- und Geistesgeschichte (VL, SEM)
Gender Studies (VL, SEM)

*) Diese Lehrveranstaltungen können von den Studierenden mehrmals belegt werden und eignen sich auch als empfohlene freie Wahlfächer.

VL Vorlesung
SEM Seminar
Ü Übung

Gliederung des Studienplanes der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung

Allgemeines

Der Studienplan für das Diplomstudium der Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien ist in vier Teile gegliedert.

Der Erste Teil enthält "Allgemeine Bestimmungen" (§§ 1 bis 3).

Der Zweite Teil ("Studienordnung") regelt in seinem Ersten Abschnitt die "Studienabschnitte und Stundenverteilung" (§§ 4 bis 7), in seinem Zweiten Abschnitt die "Pflichtfächer" (§§ 8 bis 9), in seinem Dritten Abschnitt die "Lehrveranstaltungen" (§§ 10 bis 12) und in seinem Vierten Abschnitt die ECTS-Anrechnungspunkte (§§ 12 bis 14).

Der Dritte Teil ("Prüfungsordnung") regelt in seinem Ersten Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen" (§§ 15 bis 22), in seinem Zweiten Abschnitt die "Zulassungsprüfung" (§§ 23 bis 25), in seinem Dritten Abschnitt die "Diplomarbeit und Diplomprüfung" (§§ 26 bis 28), in seinem Vierten Abschnitt "Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes" (§§ 29 bis 31) und in seinem Fünften Abschnitt "Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes" (§§ 32 bis 34).

Der Vierte Teil enthält "Schluss- und Übergangsbestimmungen" (§§ 35 bis 38).

Anhänge

Anhang I: "Qualifikationsprofil"

Anhang II: "Aufteilung der Pflichtfächer"

Erläuterungen

zu den §§ 1 bis 38 des Studienplanes für das Diplomstudium der Studienrichtung
Konservierung und Restaurierung.

Zum Ersten Teil

Erläuterung

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1. Ziele und Grundsätze

Der Studienplan dient der Umsetzung des Qualifikationsprofils des Diplomstudiums der Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien. Die Ziele des Qualifikationsprofils können allerdings nur erreicht werden, wenn die einzelnen Lehrveranstaltungen durch entsprechende Stoffauswahl und didaktische Gestaltung sowie durch die Art und Weise der Prüfungen um die Erfüllung dieser Ziele ernsthaft und redlich bemüht sind.

Der Studienplan berücksichtigt auch die bisher beim Diplomstudium gemachten positiven und negativen Erfahrungen, sowie die erfolgten intensiven Diskussionen mit einschlägigen internationalen und nationalen Institutionen und Fachkräften.

Durch die radikale Kürzung der für Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Semesterstunden sind die Studierenden in allen Bereichen außerhalb der Lehrveranstaltungen zum Selbststudium angehalten.

Der Studienplan der Konservierung und Restaurierung geht von einem Gleichgewicht zwischen Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und dem zentralen künstlerischen Fach aus. Die Ausbildung muss auf den strengsten Standesvorschriften des Berufes beruhen, die dem Ziel dienen, der Einzigartigkeit des Kulturguts gerecht zu werden. Sowohl die theoretische Ausbildung als auch die praktische Schulung sind von großer Wichtigkeit und sind daher ausgewogen aufeinander abgestimmt.

Das Studium der Konservierung und Restaurierung ist eine praxisbezogene Ausbildung, die auf einem fundierten geistes- und naturwissenschaftlichen Unterbau beruht, wobei die verschiedenen Lehrstoffe nicht unabhängig und für sich selbst, sondern stets in Hinblick auf die Restaurierung vermittelt werden sollen. Unter der im Studienplan verwendeten allgemeinen Bezeichnung "zentrales künstlerisches Fach" versteht man daher die konservatorisch – restauratorische Praxis.

Der/die Konservator/in – Restaurator/in muss nach dem Studium in der Lage sein, komplexe konservatorische und restauratorische Probleme im Gesamtzusammenhang zu erkennen, zu analysieren und zu dokumentieren, sowie praktische Maßnahmen nach neuestem Wissensstand durchzuführen. Die Restaurierung bedarf immer der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Der Studienplan versucht auf die notwendigen, vorher angesprochenen Fähigkeiten eines/r Konservators/in – Restaurators/in im Berufsleben Rücksicht zu nehmen.

Zu § 2. Gesamtstundenausmaß

Der Studienplan orientiert sich an den Rahmenvorgaben des UniStG. Das gesetzlich zulässige Gesamtstundenausmaß von 220 bis 270 Semesterstunden wird voll ausgeschöpft; es sind also 270 Semesterstunden vorgesehen.

Die Pflichtfächer umfassen 243 Semesterwochenstunden. Freie Wahlfächer sind auf das gebotene Minimum von 27 Semesterstunden reduziert.

Der Grund für die restriktive Haltung gegenüber den Wahlfächern liegt im Bemühen, angesichts der vorgeschriebenen Kürzungen der nach dem bisherigen Diplomstudium der Konservierung und Restaurierung vorgesehenen Semesterstunden die allgemeine Grundausbildung für eine/n Konservator/in – Restaurator/in in den unerlässlichen Pflichtfächern so weit wie möglich zu erhalten.

Unbenommen davon bleibt den Studierenden die Möglichkeit, sich einschlägige Kompetenz in Form von Wahlfachlehrveranstaltungen anzueignen und sich diese als freie Wahlfächer anrechnen zu lassen.

Dies ist sogar in erheblich höherem Umfang als bisher möglich, obwohl sich der Studienplan bemüht, die Semesterstundenanzahl für freie Wahlfächer im gesetzlich zulässigen Mindestausmaß zu halten.

Zu § 3. Studienabschnitte

Der Studienplan sieht zwei Studienabschnitte vor. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und dient im Wesentlichen dazu, die Studierenden in das Diplomstudium der Konservierung und Restaurierung einzuführen. Zusätzlich soll er eine Konfrontation mit den diversen Spezialisierungsrichtungen bieten.

Der zweite Studienabschnitt umfasst acht Semester. Ab dem dritten Semester wählt der/die Studierende einen Spezialisierungsschwerpunkt - Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil. Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.

Die Definition der angebotenen Spezialisierungsschwerpunkte/Fachbereiche beruht auf den seit vielen Jahren erfolgten gemeinschaftlichen Bemühungen und Diskussionen in Fachkreisen, die akademische Restauratorenausbildung in Österreich auf ein größeres Objektspektrum auszuweiten. Die definierten Spezialisierungsschwerpunkte wurden auch in Abstimmung mit der Akademie der Bildenden Kunst in Wien getroffen.

Auf die Einrichtung von Studienzweigen wird verzichtet. Der Studienplan verfolgt vielmehr das Ziel, umfassend geschulte, auf das spätere Berufsleben vorbereitete Konservatoren/innen – Restauratoren/innen auszubilden.

Zum Zweiten Teil Studienordnung

Zum Ersten Abschnitt Studienabschnitte und Stundenverteilung

Zu § 4. und 5. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt umfasst neben dem zentralen künstlerischen Fach folgende Pflichtfächer: Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften.

Orientierungsveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 2 UniStG sowie Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG organisiert der/die Studiendekan/in unter Beachtung des zentralen künstlerischen Faches.

Zu § 6. Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt ist analog dem ersten Abschnitt gegliedert.

Da keine Studienzweige eingerichtet wurden, werden die Schwerpunktsetzungen im zentralen künstlerischen Fach und den dazugehörigen theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen als Spezialisierungsschwerpunkte oder Fachbereiche bezeichnet.

Aufgrund der reduzierten Stundenanzahl kommt den Studierenden ein hohes Maß an Eigenverantwortung bei der Gestaltung des Studiums zu, hier vor allem bei der Ausübung des vorgesehenen Selbststudiums, das zur Vertiefung der praktischen und theoretischen Lehrinhalte herangezogen werden muss.

Zum Zweiten Abschnitt Pflichtfächer

Zu § 8. und 9. Aufteilung und Bekanntmachung

Um den Studierenden rechtzeitig eine geeignete Übersicht zu bieten, ist die Universität verpflichtet, am Beginn jedes Studienjahres eine Vorschau auf die aktuellen Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern bekanntzugeben.

Pflichtfächer

Studierende, die bereits die erforderlichen Pflichtfächer absolviert haben, können dessen ungeachtet aus dem Kreis der Lehrveranstaltungen weitere als freie Wahlfächer wählen. Daher soll die eigene Universität ein möglichst attraktives Angebot an freien Wahlfächern bieten. Die Universität für angewandte Kunst Wien hat Interesse, ihre Studierenden vor allem im eigenen Wirkungsbereich auszubilden, da auf diese Weise die Qualität der Ausbildung bestmöglich gewährleistet und kontrolliert werden kann.

Zum Dritten Abschnitt Lehrveranstaltungen

Zu § 11. Allgemeine Formen des Unterrichts an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung

§ 11. listet jene Lehrveranstaltungstypen auf, die der universitären Lehre auch schon bisher geläufig sind.

Für angehende Konservatoren/innen – Restauratoren/innen ist es von großer Bedeutung, in Kontakt mit einschlägigen internationalen und nationalen Fachinstitutionen zu treten und diese Kontakte schon während des Studiums zu etablieren. Daher wird großes Augenmerk auf internationalen Erfahrungsaustausch im Rahmen von Gastvorträgen, den Austausch von Lehrpersonal und Studierenden (Auslandssemester) gelegt.

In diesem Zusammenhang ist es ein besonderes Anliegen, die Kenntnisse der englischen Sprache zu fördern. Für eine/n Restaurator/in ist es unerlässlich, sich mit fremdsprachiger Fachliteratur auseinanderzusetzen und sich an Diskussionsrunden und Arbeitsgesprächen, die nicht in deutsch geführt werden, aktiv zu beteiligen. Es werden daher Lehrveranstaltungen auch in Fremdsprachen abgehalten und hier vor allem in Englisch.

Zum Vierten Abschnitt ECTS-Anrechnungspunkte

Zu § 12. bis 14. ECTS-Anrechnungspunkte

Die Europäische Union fördert die Hochschulkooperation, um Studierenden eine bestmögliche Ausbildung zu bieten. Eine zentrale Komponente der Hochschulkooperation ist die Studentenmobilität.

Die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Bildungsraumes, in dem sich die Studierenden und Lehrenden frei bewegen können. Auf dieser Basis wurde das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) entwickelt.

ECTS soll mehr Transparenz schaffen, Brücken zwischen den Hochschulen schlagen und den Studierenden ein weiteres Studienangebot ermöglichen. Mit Hilfe der für das ECTS-System gemeinsam vereinbarten Bewertungsmittel (Anrechnungspunkte und Noten) können die Hochschulen die im Ausland erbrachten Studienleistungen wesentlich leichter anerkennen.

Jeder Lehrveranstaltung wird eine bestimmte Zahl von Punkten zugewiesen, um das von den Studierenden zu erbringende Arbeitspensum zu beschreiben. Dem Arbeitspensum eines Jahres werden maximal 65 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal 33 Anrechnungspunkte zugeteilt. Die Studienkommission kommt daher zur Auffassung, dass jede abgehaltene Lehrveranstaltung in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung einen Anrechnungspunkt bekommt. Die Studienkommission geht davon aus, dass jede besuchte Lehrveranstaltung ein definiertes Stundenausmaß an Selbststudium verlangt, wobei künstlerische, wissenschaftliche und praktische Lehrveranstaltungen denselben Stellenwert einnehmen.

Für Diplomarbeiten werden 10 Anrechnungspunkte zugeteilt.

Für Fragen, die sich aus dem ECTS ergeben, ist an der Universität für jede Studienrichtung ein/e Hochschulkoordinator/in und ein/e Fachkoordinator/in eingerichtet. Weiters ist die Universität für angewandte Kunst Wien für alle Studienrichtungen zur Erstellung eines Informationspakets in der Landessprache und in einer zusätzlichen EU-Sprache verpflichtet. Dieses Informationspaket enthält nicht nur allgemeine Informationen über die Studienrichtung der Konservierung und Restaurierung und das ECTS, sondern auch eine genaue Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen, Angaben zu Prüfungs- und Bewertungssystemen und die entsprechenden Anrechnungspunkte.

Zum Dritten Teil Prüfungsordnung

Zum Zweiten Abschnitt Zulassungsprüfung

Zu § 23. Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung ist vom Gesetz her für künstlerische Studienrichtungen vorgesehen. Durch die Zulassungsprüfung wird als ein wesentliches Kriterium für die Aufnahme eines/r Studierenden die künstlerische Begabung festgestellt. Die Zulassung garantiert auch einen

Arbeitsplatz in dem zu absolvierenden zentralen künstlerischen Fach Konservierung und Restaurierung. Die Arbeitsplätze im zentralen künstlerischen Fach der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung sind begrenzt.

Vorraussetzung für die Zulassungsprüfung:

- Abgabe einer Mappe mit ca. 20 Arbeiten, die es ermöglicht, die künstlerische Begabung festzustellen. Erwünscht sind vorwiegend Naturstudien (Bleistift, Rötel, Kohle o.Ä., farbige Arbeiten wie z.B. Aquarelle).

Weitere Erfordernisse sind :

- Vollendetes 17. Lebensjahr
- Bildungsnachweis (Vorlage von: z.B. Reifezeugnis, Abschlusszeugnis einer BHS, Lehrabschlusszeugnis u.Ä.)
- Künstlerische und handwerkliche Eignung
- Überblickswissen in Kunstgeschichte *
- Grundkenntnisse in Naturwissenschaften (Chemie/Physik) *

* Eingeschränkter Prüfungsstoff - Vorinformationen zu den Prüfungsfragen werden Bewerbern/innen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zugleich mit der Mappenabgabe. Die Bewerbung gilt für das jeweils unmittelbar an die Prüfung anschließende Studienjahr. Die Entscheidung über die Zulassung eines/ Bewerbers/in wird von einem Prüfungssenat getroffen, dem der/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung angehört.

Zum Dritten Abschnitt Diplomarbeit und Diplomprüfung

Zu § 26. bis 28. Diplomarbeit und Diplomprüfung

In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist eine künstlerische oder wissenschaftliche Diplomarbeit zu schaffen, die kommissionell beurteilt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Diplomarbeit der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung nicht um eine künstlerische Arbeit im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, sondern um eine "konservatorisch-restauratorische Diplomarbeit".

Die künstlerische Diplomarbeit hat neben dem künstlerisch/praktischen Teil, der die Konservierung bzw. Restaurierung eines Objektes erfasst, und der den Schwerpunkt der Diplomarbeit bildet, auch einen schriftlichen Teil zu beinhalten. Dieser hat den künstlerisch/praktischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen.

Die Diplomarbeit stellt eine selbständige Arbeit dar, die von einem/r Studierenden am Ende seines/ihrer Studiums zu erbringen ist. Die Studierenden haben während ihrer Diplomarbeit die Möglichkeit, in den interdisziplinären Dialog mit Natur-, Geistes- und Konservierungswissenschaften zu treten, entsprechende Fragestellungen zu formulieren, bei Untersuchungen mitzuwirken und Anwendungsverfahren auszutesten und umzusetzen.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit selbst vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zu Verfügung stehenden Betreuer/innen

auszuwählen. Im Interesse der Studierenden ist das Thema so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungssenat. Der/die Betreuer und der/die Vertreter des zentralen künstlerischen Faches sind Mitglieder des Senats.

Die Studierenden haben die Pflicht, insbesondere auch den schriftlichen Teil ihrer Diplomarbeit zu veröffentlichen und Kopien mit entsprechendem Illustrationsmaterial im Studiendekanat, sowie beim/bei der Leiter/in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu hinterlegen. Das Hinterlegen hat vor der Verleihung des akademischen Grades zu erfolgen.

Das zentrale künstlerische Fach ist in jedem Fall kommissionell abzuschließen. Im Rahmen der kommissionellen Prüfung werden die konservatorisch-restauratorisch Arbeiten der letzten beiden Semester beurteilt.

Zum Vierten und Fünften Abschnitt Prüfungen aus den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts

Zentrales künstlerisches Fach

Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturobjekten

Zu § 30. bis 33. Zentrales künstlerisches Fach

Der Unterricht im zentralen künstlerischen Fach wird in Form von Einzelunterricht abgehalten.

Dieser stellt eine Unterrichtsform dar, die den Studierenden jene individuelle Betreuung gewährleistet, die sich aus der Notwendigkeit des Faches ergibt und eine problemspezifisch intensive Auseinandersetzung des/r Lehrenden mit dem/r Studierenden ermöglicht.

Das zentrale künstlerische Fach vermittelt die methodische Praxis der künstlerisch wissenschaftlichen Disziplin Konservierung/Restaurierung, sowie die der vorbeugenden Konservierung.

Grundsätzlich wird nach einer Einführungsphase an originalen Kunst- und Kulturobjekten gearbeitet.

I. Studienabschnitt:

Im zentralen künstlerischen Fach erste Begegnung mit originalen Objekten aus den 4 unterschiedlichen Fachbereichen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

Schulung des Seh- und Beobachtungsvermögens an Originalen.

Handwerkliche Grundlagen der Holz-, Metall- und Steinbearbeitung, sowie textiler Techniken.

Grundkurs in Maltechniken.

Zusätzlich künstlerischer Unterricht in Zeichnen und wahlweise in Modellieren.

Erste praktische Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten.

Der Schwerpunkt der begleitenden theoretischen Fächer liegt im ersten Studienabschnitt in der Vermittlung von naturwissenschaftlichen Grundlagen der Konservierung/Restaurierung.

II. Studienabschnitt:

Spezialisierung in einem der Fachbereiche, der jeweils für mindestens 8 Semester zu belegen ist: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil. Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.

In den einzelnen Fachbereichen Vertiefung des im I. Studienabschnitt Erlernten:

Auseinandersetzung mit historischen Techniken, technischen und technologischen Analysen, Bestimmung von Erhaltungszuständen. Intensive Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden an Originalen und deren speziellen Aufgabenstellungen, Konzeptentwicklung zur praktischen Umsetzung am Objekt, weiters Fragestellungen zur Präsentation von Objekt und Arbeit.

Anleitung der Studierenden zu interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Spezialisten auf den Gebieten der Konservierung/Restaurierung, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, handwerklich Gebildeten und unterschiedlichsten Auftraggebern. Vorrangige Aspekte sind im Sinne der präventiven Konservierung die Schaffung von optimalen Erhaltungs- und Pflegebedingungen für das jeweils zu bearbeitende Objekt unter Einbeziehung seines gegebenen Umfeldes.

Aufgaben der Konservierung/Restaurierung setzen sich in jedem gewählten Fachgebiet aus den folgenden Erfordernissen zusammen:

- Analyse des technischen Aufbaues des Werkes
- Kunst-, kultur-, technikhistorische bzw. archäologische Einordnung unter Einbeziehung von Fachliteratur und in Diskussion mit Fachleuten.
- Naturwissenschaftliche Untersuchungen
- Dokumentation: photographische, zeichnerische, schriftliche Darstellung von Übernahmezuständen, einzelnen Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen
- Praktische Arbeit am Objekt unter der Leitung und in intensiver Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Betreuer/in. Notwendige Voraussetzung ist die Einbeziehung aller zuvor gesammelten Informationen sowie der künstlerischen Aussage des betreffenden Objektes.

Jede/r Studierende durchläuft mehrmals Aufgabenstellungen aus der Konservierungs-/Restaurierungsproblematik seines Fachbereiches, wobei die Objektauswahl mit Rücksicht auf unterschiedliche Problemstellungen, Erhaltungszustände, Materialien und variierende Zielbedingungen für das zu bearbeitende Kunstwerk vorgenommen wird.

Training in der praktischen Anwendung von Techniken und Methoden der Konservierung/Restaurierung, Entwicklung von Konzepten und Evaluierungsmaßnahmen sowie Übungen zur optimalen Präsentation der eigenen Arbeit.

Verstärkte Auseinandersetzung mit vorbeugender Konservierung, objektbegleitende Kontrollen und Wartung der Geräte in Theorie und Praxis.
Weiterbildung in der Anwendung diverser Darstellungsmethoden.

Beurteilungskriterien im zentralen künstlerischen Fach sind:

- Konzeptentwicklung und Umsetzung der einzelnen Arbeitsschritte am jeweils zu bearbeitenden Objekt

- aktive Mitarbeit bei Problemlösungen und Fragen, die naturwissenschaftliche/technologische Untersuchungen betreffen
- Materialkenntnis und handwerkliche Fähigkeiten
- Kreativität, Arbeitsstil und Effizienz
- künstlerische Entwicklung und Einfühlungsvermögen
- Ästhetik bei der Durchführung von Maßnahmen
- Ausführung der begleitenden Dokumentation
- Teamgeist und Fähigkeit zur Kooperation
- Anwesenheit

Den Abschluss des Studiums bildet im Diplomsemester (frühestens 10. Semester) die Diplomarbeit, die die Bedingungen einer umfangreichen und komplexen Konservierungs- und Restaurierungs-Aufgabenstellung zu erfüllen hat. Inbegriffen ist eine publikationsreife, schriftliche, graphische und fotografische Dokumentationsarbeit über das Objekt, seine Geschichte, die angewendeten Methoden und Maßnahmen. Gefordert wird weitgehend selbständige, interdisziplinär orientierte Arbeit. Die Leitung des Projektes liegt bei dem/r Betreuer/in sowie dem/r Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches. Die Ergebnisse der Diplomarbeit werden der Fachwelt in Form einer Ausstellung und eines Vortrages präsentiert. Die Beurteilung erfolgt durch einen Prüfungssenat.